

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2021 in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Bubenreuth

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Lea Beifuß
Jessica Braun
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andrea Horner-Schmid
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Mara Kortmann
Christine Krieger
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Jürgen Zeilmann

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Tobias Zentgraf

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder:**

Christian Dirsch
Dr. Marcus Schuck

persönliche Gründe
persönliche Gründe

Tagesordnung:

- 36. Gemeinderat und Ausschüsse; vorübergehende Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse; Aufhebung des Beschlusses**
- 37. Vorstellung einer Städtepartnerschaft mit St. Gilles**
- 38. Feuerwehrangelegenheiten, Bestätigung des neugewählten Kommandanten und seines Stellvertreters**
- 39. Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften; Sanierung von Feuchteschäden im Untergeschoss der Schule - Grundsatzbeschluss Planung und Vergabe der erforderlichen Aufträge**
- 40. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushalts**
- 41. Vorschlag der EWB zur Anpassung der Energiestrategie in der Gemeinde Bubenreuth**
- 42. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 43. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2021 werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 36 - Gemeinderat und Ausschüsse; vorübergehende Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse; Aufhebung des Beschlusses

Auf die Sachverhaltsdarstellung zu TOP 66 in der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020 und TOP 2 in der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2021 wird Bezug genommen. Folgender Beschluss wurde in der Sitzung vom 23.02.2021 gefasst:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bauausschuss treffen innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit alle Entscheidungen, auch wenn oder soweit sie nach der Geschäftsordnung dem Gemeinderat obliegen.*
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt alle sonstigen nach der Geschäftsordnung dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht aufgrund Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind.*
- 3. Dazu werden die für den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 GesO geltenden Wertgrenzen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f GesO für die Vergabe von Aufträgen durch den Bauausschuss geltende Wertgrenze außer Vollzug*

gesetzt.

Die Abweichungen von der Geschäftsordnung nach den obigen Nrn. 1 bis 3 gelten ab dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, in dem der Inzidenzwert gemäß § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Landkreis Erlangen-Höchstadt überschritten wird zuzüglich eine Woche danach; abzustellen ist auf den Ladungstag. Wird der genannte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen unterschritten, so werden die genannten Abweichungen außer Vollzug genommen, ohne dass es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Die dem Ersten Bürgermeister nach Gesetz oder/und Geschäftsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse bleiben unberührt.

Mit Schreiben vom 15.09.2021 beantragt die Fraktion „Freie Wähler Bubenreuth“ den Beschluss vom 23.02.2021 aufzuheben (sh. Anlage).

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz ist seit Anfang September die Krankenhaus-Ampel (Corona-Ampel) als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems getreten.

Auch die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung greift für Gemeinderatssitzungen nicht. Davon unberührt bleiben Anordnungen aufgrund des Hausrechts des Bürgermeisters.

Nachdem die Gemeinderatssitzungen weiterhin in der Mehrzweckhalle stattfinden und hier das Einhalten von Abständen gut möglich ist, schlägt die Verwaltung vor den Beschluss vom 23.02.2021 aufzuheben.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Beschluss vom 23.02.2021 über die Änderung der Geschäftsordnung mit der vorübergehenden Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse aufgrund der Infektionszahlen wird aufgehoben.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 37 - Vorstellung einer Städtepartnerschaft mit St. Gilles

Seit über fünf Jahrzehnten besteht eine lebendige Partnerschaft zwischen den Universitätsstädten Erlangen und Rennes. Einige unserer Nachbargemeinden pflegen deutsch-französische Städtepartnerschaften.

Saint-Gilles, rund 1000 km von Bubenreuth entfernt, ist eine Stadt mit etwa 4.000 Einwohnern in der Bretagne, nahe Rennes, der Hauptstadt dieser französischen Region.

Im Jahr 2014 hat sich in Saint-Gilles der deutsch-französische Partnerschaftsverein „AFA Saint-Gilles“ gegründet, der die Kenntnisse der anderen Kultur und Sprache fördern und dadurch die deutsch-französische Freundschaft voranbringen möchte. Die Beziehung soll vor allem auf der Begegnung der Menschen basieren. Der Partnerschaftsverein in Saint-Gilles hat sich auf die Suche nach einer Partnergemeinde gemacht und in Bubenreuth angefragt.

Bereits 2017 statteten 30 Vereinsmitglieder im Rahmen einer „Entdeckungsreise Franken“, welche die Franzosen nach Erlangen, Nürnberg, Würzburg und Bamberg führte, Bubenreuth einen Besuch ab. Neben einem Empfang im Rathaus stand auch der Besuch der Grundschule Bubenreuth auf dem Programm.

Seitdem wurde der Kontakt zwischen Saint-Gilles und Bubenreuth aufrechterhalten. Aus einer Gemeinschaft interessierter Bürgerinnen und Bürger entwickelte sich dann auch in Bubenreuth ein Partnerschaftsverein.

„Ensemble. Deutsch-Französischer Partnerschaftsverein Bubenreuth e.V.“ und der „Verein AFA Saint-Gilles“ hatten bereits gemeinsame Begegnungen geplant. Die Covid-19-Pandemie hat alles gestoppt, doch nun sind Reisen zwischen den beiden Ländern wieder möglich.

Von 22. bis 24. Oktober 2021 wird eine Reisegruppe aus Saint-Gilles Bubenreuth besuchen. Zur rund 16-köpfigen Reisegruppe gehören Bürgermeister Philippe Thebault, Stadträtinnen und Stadträte sowie Mitglieder des Partnerschaftsvereins AFA Saint-Gilles und weiterer Vereine. Im Zuge dieses Treffens sollen Ideen entwickelt und geplant werden für zukünftige Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern beider Orte. Das geplante Programm für diesen Besuch wird als Tischvorlage verteilt.

Frau Dr. Hedwig Heßler, Vorsitzende des Deutsch-Französischen Partnerschaftsvereins Ensemble, stellt den Verein vor und informiert über eine Städtepartnerschaft von Bubenreuth mit Saint-Gilles, Bretagne. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die engagierte Arbeit des Vereins Ensemble, dessen Mitglieder die Grundlagen für eine Städtepartnerschaft mit Saint-Gilles geschaffen haben. Die **Gemeinderatsmitglieder** befürworten die Städtepartnerschaft von Bubenreuth mit Saint-Gilles und fassen folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth will die seit dem Jahr 2017 bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bubenreuth und Saint-Gilles vertiefen und mit einem Partnerschaftsvertrag eine neue Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung dieser Städtepartnerschaft schaffen.

Gemeinsam mit Saint-Gilles will sich Bubenreuth auf den Weg zu einer vielfältigen und lebendigen deutsch-französischen Partnerschaft begeben. Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten sollen der Austausch und die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Vereinsleben, Wirtschaft und Tourismus sowie in weiteren, beiderseits interessierenden Bereichen intensiviert werden.

Um breite Kreise der Bevölkerung in diese Partnerschaft einzubeziehen, werden nachhaltige Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern von Bubenreuth und Saint-Gilles gefördert.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 38 - Feuerwehrangelegenheiten, Bestätigung des neugewählten Kommandanten und seines Stellvertreters

Das Amt des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters muss alle 6 Jahre neu gewählt werden, Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG). Die letzte Wahl fand im Jahr 2014 statt. Aufgrund der Corona Pandemie und deren Einschränkungen im Versammlungsrecht fand im Jahr 2020 keine Wahl statt. Durch dieses Gremium wurde, im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat, die Amtszeit des Kommandanten und seines Stellvertreters bis zu den geplanten Neuwahlen im Jahr 2021 verlängert.

Die Wahlen fanden in der Dienstversammlung am 24.07.2021.

Die Feuerwehrdienstleistenden haben Herrn Heinrich Herzog als Feuerwehrkommandanten wiedergewählt. Zusammen mit der Wahl des Kommandanten wurde am 24.07.2021 auch eine Neuwahl des stellvertretenden Kommandanten durchgeführt, bei der der bisherige stellvertretende Kommandant, Herr Markus Torner wiedergewählt wurde.

Die Gewählten bedürfen nach Art. 8 Abs. 4 (BayFwG) der Bestätigung durch die Gemeinde, die im Benehmen mit dem Kreisbrandrat erfolgen muss. Gründe, nach denen die Bestätigung zu versagen wäre, liegen nicht vor; Herr Herzog und Herr Torner erfüllen vielmehr insbesondere die in Art. 8 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ausführungsverordnung zum BayFwG geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Dienstzeit und Ausbildung. Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist hergestellt.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der wiedergewählte Feuerwehrkommandant Heinrich Herzog und sein wiedergewählter Stellvertreter Herr Markus Torner werden gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz bestätigt.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 39 - Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften; Sanierung von Feuchteschäden im Untergeschoss der Schule - Grundsatzbeschluss Planung und Vergabe der erforderlichen Aufträge

Das Untergeschoss des Verwaltungstrakts der Schule, das noch aus den Anfängen des Schulbaus Anfang der 50er-Jahre stammt, ist schon seit langem Anlass für ständigen Ärger. Die Wände, und zwar sowohl die Außenwände als auch die Trennwände im Inneren, sind großflächig durchfeuchtet. Versuche, diesen Missstand durch Maßnahmen vom Innenraum aus zu beheben haben leider keinen dauerhaften Erfolg gebracht. So hat der Gemeinderat bereits seit Längerem entsprechende Mittel zu einer dauerhaften Sanierung des Gemäuers bereitgestellt. Im Zuge der konkreten Planung wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro aber festgestellt, dass Abdichtungsmaßnahmen von außen auf Grund der baulichen Gegebenheiten entweder extrem kostspielig wären oder aber technisch keinen Erfolg versprechen würden, da die Feuchtigkeit teilweise direkt von unten kommt. Als Alternative böte sich der Einbau von in den Wänden direkt verlaufenden Heizspiralen – ähnlich wie bei einer Fußbodenheizung – an, die vom Heizungssystem der Schule mitversorgt würden. Im Zusammenspiel mit einer automatisch gesteuerten Lüftungsanlage ist zu erwarten, dass die Feuchtigkeit in den Wänden dann nicht mehr schädigend auf die Bausubstanz und das im UG gelagerte Material (u.a. Schülerakten, Bücher und sonstiges wichtiges Archivgut) einwirken kann.

Um diese Heizspiralen ordnungsgemäß zu verlegen, ist es unverzichtbar, die im UG aufgestellten Regalsysteme (naturgemäß an den Wänden installiert, auf die zugegriffen werden muss) samt Inhalt komplett zu entfernen und während der Bauzeit so zu lagern, dass ein Zugriff auf die Dokumente ohne großen Aufwand möglich ist. Da im Schulgebäude hierfür kein Platz ist, auch sonst keine geeigneten, leicht erreichbaren Lokalitäten verfügbar sind, würde sich die Unterbringung in begehbaren Containern anbieten.

Die Grobkostenschätzung des mit den Vorarbeiten bereits befassten Planers lautet über 64.974,00 EUR brutto. Hinzu kommt noch das eigentlichen Ingenieurhonorar, geschätzt rund 12.000,00 EUR brutto. Im Haushalt für 2021 sind bereits 210.000,00 EUR bereitgestellt, die unter anderem auch für diese Maßnahme gedacht sind.

Da die bauliche Situation im Untergeschoss des Lehrerinnentrakts der Schule bereits seit Längerem unzumutbar ist, sollten hier die entsprechenden Maßnahmen beauftragt werden. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 von der oben genannten Situation Kenntnis erhalten und die Notwendigkeit gesehen, eine Sanierung anzustoßen.

GRM Meyer schlägt eine Besichtigung des Areals der Grundschule und der Mehrzweckhalle durch die Mitglieder des Bauausschusses oder des Gemeinderates vor, um eine Bestandsaufnahme über die Nutzung des Untergeschosses der Turnhalle, der Bürgerstube usw. machen zu können.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand bzgl. der Sanierung des Untergeschosses des Verwaltungstrakts der Schule zur Kenntnis und beschließt, dass die bisher angestellten Vorüber-

legungen des Architekturbüros in eine konkrete Entwurfsplanung umgesetzt werden soll. Dabei ist die Sanierung der Feuchteschäden im Untergeschoss des Verwaltungstrakts incl. automatischer Raumlüftung zu berücksichtigen. Die Grobkostenschätzung des Architekturbüros beläuft sich auf 64.974,00 EUR brutto für die Baumaßnahmen und 12.000,00 EUR für die Ingenieurhonorare. Sollten sich die genauer definierten, zu erwartenden Kosten nach Fertigung der Entwurfs- bzw. Eingabeplanung (Kostenberechnung) im Rahmen der Kostennahme halten bzw. max. 20 % darüber liegen, können die notwendigen Ausschreibungen bzw. die Ingenieurverträge ohne nochmalige Beteiligung eines gemeindlichen Gremiums durchgeführt werden. Bei Auftragsvergabe ist, soweit nach der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erforderlich, entweder der Bauausschuss oder der Gemeinderat zu beteiligen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 40 - Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushalts

Zur Finanzierung der Investitionen im Vermögenshaushalt ist im Haushaltsjahr 2021 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.100.000 EUR vorgesehen.

Aufgrund des derzeit niedrigen, aber auch sehr schwankenden Zinsniveaus bedarf die Aufnahme von Darlehen oft einer kurzfristigen Entscheidungsfindung.

Da die Kreditinstitute ihre Angebote meist nicht länger als 24 Stunden und einige auch nicht einmal über Nacht aufrecht halten, ist eine konkrete Vergabe durch den Gemeinderat nur sehr bedingt möglich.

Aus den oben genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie folgt zu beschließen:

Beschluss:

Auf der Grundlage der in § 2 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Kreditermächtigung wird im Haushaltsjahr 2021 zur Deckung der Investitionsmaßnahmen ein Kredit in Höhe von 1.100.000 EUR aufgenommen.

Das Darlehen soll mit einer Laufzeit und einer Zinsbindung von 20 Jahren mit der Möglichkeit von Sondertilgungen aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, drei Angebote einzuholen und das Darlehen dann bei dem Kreditinstitut aufzunehmen, welches das günstigste Angebot unterbreitet hat.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 41 - Vorschlag der EWB zur Anpassung der Energiestrategie in der Gemeinde Bubenreuth

Mit Email vom 15.08.2021 reicht die EWB ein Papier ein, welches eine Anpassung der Energiestrategie der Gemeinde Bubenreuth an die Beschlüsse der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung vorsieht.

I. Das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung kann nicht unmittelbar auf die Gebietskörperschaft der Gemeinde Bubenreuth angewendet werden.**Wer ist Adressat des Klimaschutzziels der Bundesregierung?**

Das neue Klimaschutzgesetz sieht vor, dass Deutschland bis zum Jahr 2045 klimaneutral ist, also fünf Jahre früher als ursprünglich geplant.

„Klimaneutral“ bedeutet als Konsequenz, dass nur noch so viel Treibhausgas ausgestoßen wird, wie von der Natur wieder aufgenommen werden kann.

Damit wird erstmalig ein negatives Klimaziel gesetzlich festgeschrieben: Nach dem Jahr 2045 sollen demnach negative Emissionen erreicht werden. Im neuen Gesetz sind Emissions-Minderungsziele für die 20er- und 30er-Jahre festgelegt.

Emissions-Reduktionsziele (im Vergleich zu 1990):

bis 2030: Reduktion um 65 Prozent

bis 2035: Reduktion um 77 Prozent

bis 2040: Reduktion um 88 Prozent

bis 2045: Reduktion um 100 Prozent

Ursprünglich war geplant, die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Deutschland hatte sich bisher an den EU-Klimazielen orientiert und kein eigenes nationales Ziel für die Klimaneutralität festgelegt.

Das Klimaschutzgesetz differenziert zwischen sechs Wirtschaftssektoren: Energie, Industrie, Gebäude, Abfall, Verkehr und Landwirtschaft.

Für jeden Sektor werden jährliche Emissions-Obergrenzen für die Jahre 2020 bis 2030 vorgesehen. Diese wurden weiter gesenkt. Die größten Reduktionen werden der Energiewirtschaft und der Industrie abverlangt – das sind die Sektoren mit den höchsten Emissionen.

Bis 2030 soll der Energiesektor ein Drittel mehr CO₂ einsparen als ursprünglich geplant. Für die Industrie und den Verkehr wird der Zielwert ebenfalls gesenkt.

Für den Gebäudesektor verringert sich die zulässige Emissionsmenge im Jahr 2030 von 70 auf 67 Millionen Tonnen, für die Landwirtschaft von 58 auf 56 Millionen Tonnen.

Im Abfallsektor bleibt es bei dem Zielwert von 5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent am Ende des Jahrzehnts.

Ein Sofortprogramm der Bundesregierung mit einem Volumen von 8 Milliarden Euro vorwiegend für 2022 soll die Umsetzung der neuen Klimaschutzziele unterstützen. Laut der Haushaltsplanung des Bundesfinanzministeriums, die am 23. Juni vom Kabinett beschlossen wurde, sind 5,5 Milliarden Euro für die Aufstockung der Förderung energetischer Gebäudesanierung vorgesehen, zudem 1,07 Milliarden Euro für den Verkehrsbereich und 0,86 Milliarden Euro für Klimaschutz im Sektor Industrie. Dazu kommen weitere Mittel aus dem Energie- und Klimafonds. Die Maßnahmen müssen ebenso wie der Haushalt 2022 vom nächsten Bundestag beschlossen werden.

Eingesetzt werden sollen die Mittel auch für die Mobilität: unter anderem für neue Radwege, die Digitalisierung der Schienenwege und neue Schnelladestationen. Außerdem soll verstärkt am Ausbau von Bus- und Bahnverbindungen gearbeitet werden sowie eine Reform der Kfz-Steuer geben.

Wichtige Punkte zum Erreichen der Klimaziele sind zudem ein höherer CO₂-Preis pro ausgestoßener Tonne CO₂, ein neuer Zeitplan zum Kohleausstieg und neue Ausbauziele für Erneuerbare Energien. Das Energie- und Klimapaket, auf das sich die Koalition am 21. Juni geeinigt hat, sieht vor, für 2022 die Ausschreibungsmengen für neue Windkraftanlagen an Land um 1,1 Gigawatt auf vier Gigawatt und für Solaranlagen um 4,1 Gigawatt auf sechs Gigawatt anzuheben. Weitere Erleichterungen betreffen den Bereich neuer Solaranlagen sowie den Ausbau der Wasserstoffwirtschaft.

Neu im Gesetz ist auch ein Paragraf zur Klimawirkung natürlicher Ökosysteme, die im Einklang mit Natur- und Artenschutz gestärkt werden soll. Unter anderem durch die Renaturierung von Mooren soll bis 2030 ein Minderungseffekt von 25 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten erreicht werden, bis 2040 von 35 Millionen Tonnen und bis 2045 von mindestens 40 Millionen Tonnen.

II. Die EWB wünscht als Zielsetzung, Bubenreuth müsse besser werden als das Klimaziel der Bundesregierung.

Bubenreuth ist mangels Kohlekraftwerke oder vergleichbarer CO₂ Emittenten auf ihrem Gemeindegebiet bereits „besser“ als so manche Gebietskörperschaft in der Bundesrepublik.

Diese Forderung, besser als die Bundesregierung zu werden, ist auch deswegen problematisch, da der Art 28 Abs. 2 GG der Gemeinde kein Mandat für überörtliche Aufgaben oder allgemeinpolitische Betätigung hat.

Der Gesetzesvorbehalt in Art. 28 GG stellt klar, dass Bundes- und Landesgesetze sowie unmittelbar geltende EU-Richtlinien der kommunalen Selbstverwaltung Grenzen setzen.

III. Die Bayerische Klimaschutzoffensive sieht im Aufgabenbereich des Freistaates Bayern folgende Verpflichtungen (Zehn-Punkte-Plan) vor: siehe Link [Bayerisches Klimaschutzgesetz \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/klimaschutzgesetz), aus dem nachfolgend zitiert wird:

1. Umbau des Waldes:

Bayerns Staatswald wird zum Klimawald der Zukunft. In den kommenden fünf Jahren werden 30 Millionen Bäume im Staatswald gepflanzt. Dazu kommen Forschungsprogramme für klimatolerante Bäume und die Stärkung der Klimaforschung in den bayerischen Nationalparks.

2. Renaturierung der Moore:

Neben dem Masterplan Moore und Auwald startet ein neues Moorwaldprogramm mit 147 Maßnahmen im Staatswald sowie ein neues Moorbauernprogramm. Ziele sind der Erhalt und die Renaturierung der Moore in Bayern. Hierfür ist die Förderung moorverträglicher Bewirtschaftungsformen auf 20.000 Hektar Fläche bis zum Jahr 2029 vorgesehen.

3. Schutz des Wassers:

Die Auenlandschaften sind ein riesiger Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Speicher. Um sie zu schützen, wird an der Donau bei Neuburg ein 2000 Hektar großes Auwald-Schutzgebiet ausgewiesen. Hinzu kommt der „Aktionsplan Bewässerung“ für ein zukunftsfähiges Niedrigwasser-, Trockenheits- und Dürremanagement.

4. Klimaschonende Landwirtschaft, Ökolandbau und Ernährung:

Der Ökolandbau soll in Bayern bis zum Jahr 2030 auf dann insgesamt 938.000 Hektar ausgebaut werden. Zudem wird die Forschung zur klimaangepassten und klimaschonenden Landwirtschaft intensiviert.

5. Innovationen:

In Augsburg wird ein neues Zentrum für Klimaresilienz und Klimaforschung eingerichtet. Zudem wird das Ressourceneffizienz-Zentrum Bayern zum „Clean Tech-Hub für Kreislaufwirtschaft der Zukunft“ ausgebaut.

6. Energie:

In Bayern gilt Vorfahrt für erneuerbare Energien. Bayern stärkt die Energiewende. In den bayerischen Staatswäldern sollen etwa 100 neue Windkraftanlagen entstehen, ein Energieeffizienzfonds wird eingerichtet und das 10.000-Häuser-Programm ausgeweitet.

7. Umweltbewusste Mobilität:

Bayern verstärkt die Anreize für eine stärkere Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Durch die Erhöhung der ÖPNV-Zuweisungen trägt Bayern zum Ausbau des Netzes bei. Zudem soll das 365-Euro-Jugendticket für Schüler und Auszubildende die Attraktivität stärken.

8. Verstärkte Klimaarchitektur:

In Zukunft muss Klimaschutz vermehrt beim Städtebau mitgedacht werden. Die neue Umweltinitiative „Stadt. Klima. Natur“ soll dafür innovative Impulse für Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadt geben. Zudem werden städtebauliche Modellprojekte zu einem energieeffizienten Städtebau von der Staatsregierung gefördert.

9. Mehr Holzbau:

Holz ist eine wertvolle Ressource, die verstärkt bei Bauvorhaben im staatlichen Hochbau genutzt werden soll. Neben der Förderung von Leuchtturmprojekten wird die Forschung für innovative Holzbauweise in Bayern gestärkt.

10. Klimaneutralität von Staat und Kommunen:

Der Staat hat eine Vorbildrolle beim Klimaschutz. Die bayerische Staatsverwaltung soll bis 2030 klimaneutral sein. Um das Ziel zu erreichen, sollen auf staatlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen errichtet beziehungsweise nachgerüstet werden. Zudem wird das Sonderprogramm „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ erhöht.

Zusammenfassung:

Analog heruntergebrochen auf die Kommune als Vorbild bedeutet dies, dass auf die kommunalen Liegenschaften PV-Anlagen errichtet werden sollen und die energetische Sanierung kommunaler Gebäude im Fokus steht.

Hieran arbeitet die Gemeinde Bubenreuth bereits und ebenso am Thema Nahwärmenetz, soweit dies einzelfallbezogen realisierbar ist.

Kommunal können also nur solche Angelegenheiten geregelt werden, die noch nicht durch ein Gesetz geregelt sind oder bei denen die Gesetze Spielräume für die lokale Ausgestaltung lassen, siehe Art 57 GO Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Art 58 GO Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Der Gemeinderat hat sich bereits 2011 mit einem Beschluss freiwillig dazu bereit erklärt, den Klimaschutz zu verfolgen.

Der Gemeinderat hat sich bereits 2016 dazu bereit erklärt, den Energienutzungsplan nach vorhandenen Möglichkeiten zu vollziehen, ebenso im Jahre 2018 die Fortschreibung des Energienutzungsplans.

Der Energienutzungsplan schlägt konkrete Maßnahmen vor, die bereits Richtschnur für den Gemeinderat und seine Aufträge an die Verwaltung sind.

Der Gemeinderat hat im Juli mit Wirkung zum 1. September 2021 die Kommunalen Förderprogramme zur Biodiversität und CO₂-Einsparung mit einem Haushaltsvolumen von 100.000 Euro verabschiedet. Tatsächlich liegen die Fördermaßnahmen an sich auch bereits außerhalb der einer Gemeinde obliegenden Pflichtaufgaben. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Betrag eine rein freiwillige Leistung der Gemeinde ist und nur nachrangig nach den kommunalen Pflichtaufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden kann.

Hier leistet die Gemeinde Bubenreuth mehr als es die Pflichtaufgaben ermöglichen.

GRM Karl stellt den Antrag, einem der anwesenden Vertreter des Arbeitskreises Energiewende das Rederecht zu erteilen, um das erarbeitete Papier zur Anpassung der Energiestra-

ategie der Gemeinde Bubenreuth vorzustellen. Der **Vorsitzende** erteilt Wolfgang Friedrich das Rederecht.

Wolfgang Friedrich verweist darauf, dass vor 20 Jahren der Beschluss über die Energieautarkie der Gemeinde Bubenreuth gefasst worden war. 2017 war der Energienutzungsplan verabschiedet und anschließend das Strategiepapier zur Energiewende Bubenreuth beschlossen worden. Im Jahr 2020 wurde die Fortschreibung des Energienutzungsplanes verabschiedet und nun soll dieses Papier fortgeschrieben werden. Er erläutert die dem Gemeinderat zur Beratung empfohlenen Vorschläge des Arbeitskreises Energiewende.

Der **Gemeinderat** möchte die Energiestrategie zur Energiewende Bubenreuth weiterverfolgen, schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung jedoch nicht an.

Anschließend fasst der Gemeinderat nachfolgenden, geänderten

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das vom Arbeitskreis Energiewende erstellte Papier „Energiestrategie“ (Stand: 15.8.2021) zur Kenntnis. Die Erarbeitung des weiteren Vorgehens wird an den Klima-, Energie- und Umweltausschuss in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Energiewende übertragen.

Ab dem Jahr 2022 wird das Controlling alle zwei Jahre durchgeführt und damit die bis dato durchgeführte vierjährige Fortschrittsprüfung geändert.

Anwesend: 15 / mit 11 gegen 3 Stimmen

(GRM **Krieger** ist bei der Abstimmung nicht anwesend.)

Lfd. Nr. 42 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Aus den Vergabeverfahren in nichtöffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragnehmer sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der auf den Vergabebeschluss folgenden öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

In der **nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2021** wurde unter TOP 22 folgende Vergabe beschlossen:

Auftragsgegenstand	Hochbaumaßnahmen der Gemeinde Bubenreuth; Errichtung eines Parkhauses im Gewerbegebiet „Bruckwiesen II“ – Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 9 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation, Objektbetreuung)
gewähltes Vergabeverfahren	Direktvergabe im Rahmen des bereits vorliegenden Archi-

	tektenvertrages (stufenweise Beauftragung)
Auftragsnehmer	Planungsbüro BPR Dr. Schäpertöns Consult GmbH & Co. KG, München
Ort und Zeitraum der Ausführung	Gewerbegebiet „Bruckwiesen II“, November 2021 – Oktober 2022

In der **nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2021** wurde unter TOP 23 folgende Vergabe beschlossen:

Auftragsgegenstand	Tiefbaumaßnahme der Gemeinde Bubenreuth; Errichtung einer Bike-and-ride-Anlage und eines barrierefreien Stellplatzes an der S-Bahn-Station Bubenreuth – Ausschreibung und Vergabe
gewähltes Vergabeverfahren	Beschränkte Ausschreibung nach den Vorgaben der VOB
Auftragsnehmer	Leipold Bau GmbH, Hessdorf
Ort und Zeitraum der Ausführung	Gewerbegebiet „Bruckwiesen II“, November 2021 – Februar 2022

In der **nichtöffentlichen Bauausschusssitzung vom 14. September 2021** wurde unter TOP 7 folgende Vergabe beschlossen:

Auftragsgegenstand	Nahwärmenetz Bubenreuth Nord; Vergabe der Planungsleistungen für die Vorbereitung einer Ausschreibung eines Wärmeliefervertrags
gewähltes Vergabeverfahren	Direktvergabe
Auftragsnehmer	eta Energieberatung GmbH, Pfaffenhofen an der Ilm
Ort und Zeitraum der Ausführung	Gemeindegebiet Bubenreuth, ab August 2021

GR Karl teilt mit, dass der für 5. Oktober 2021 geplante KEU-Ausschuss verschoben wird. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

GRM G. Dirsch fragt, wie die kommunalen Förderprogramme von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen werden.

Geschäftsleiter Tobias Zentgraf sagt, dass bisher insgesamt 12 Anträge eingereicht wurden (5 VGN-Tickets, 5 Geräte, 1 Dachbegrünung, 1 Umwälzpumpenaustausch).

Das Programm für die Gemeinderatsklausur von 15. – 17. Oktober wird als Tischvorlage verteilt.

GRM Braun fragt, wann das kaputte Tor des Bolzplatzes ersetzt werde.

Der **Vorsitzende** teilt mit, das defekte Tor stehe auf dem Bauhof. Derzeit wird geprüft, ob das Tor repariert werden kann oder ob ein neues angeschafft werden muss.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:35 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin